

Sachsen-Anhalt KULTURERBE – CLLD



Wir fördern. Aktiv für alle.

Jens Dubiel

Sachsen-Anhalt KULTURERBE – CLLD

- nur durch intensive Beratung und mehrfache detaillierte Nachforderungen von fehlenden Unterlagen konnten Vorhaben der Prioritätenliste 2017 bewilligt werden
- die Antragsqualität und grundsätzliche Förderfähigkeit der Vorhaben hat sich gegenüber 2017 kontinuierlich verbessert (erste Bewilligung der Prioritätenliste 2019 bereits Anfang Mai 2019 erfolgt)
- Vorabstimmung / Beratung zu neuen Projekten im Vorfeld der Antragstellung mit LM und Einbeziehung im Antragsverfahren (LM erhalten Informationen zu fehlenden Unterlagen)
- kulturelle Nutzungskonzepte wurden entwickelt bzw. weiterentwickelt zu förderfähigen Vorhaben
- zahlreiche Budgetüberschreitungen im Rahmen der Antragstellung wurden genehmigt
- parallele Bearbeitung der offenen Anträge der Prioritätenlisten 2017 – 2019
- 2019 überwiegend große Vorhaben >500 TEUR
- baufachliche Prüfung bei Zuschuss > 1 Mio EUR (bei nicht GK)
- Abstimmung Projekte für 2020 (Projektabschluss 31.12.2021)

bewilligte Vorhaben:

- alle Antragsteller haben zusätzliche Informationen/Hinweise erhalten
- Umsetzung Regelungen zu Information und Publizität gemäß ZWB (Anpassung Plakat mit Hinweis auf CLLD) – Vorlage mit ersten Auszahlungsantrag
- Hilfestellungen für die Vergabeprüfung für öffentliche Auftraggeber sowie für nicht öffentliche Auftraggeber unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/service/weitere-dienstleistungen.html>
- Informationsveranstaltung zur Vergabeprüfung geplant
- Einreichung Auszahlungsanträge für bereits getätigte Ausgaben (Erfüllung n+3 Regelung)
- Informationen an Antragsteller erhalten soweit möglich auch die LM
- Zuschusserhöhungen wurden beantragt und nach Zustimmung LAG bewilligt
- spätestester Projektabschluss 31.12.2021 (Vorlage Verwendungsnachweis 30.06.2022)

EFRE

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

VORHABEN IM RAHMEN VON CLLD

**Bezeichnung des
Vorhabens**

Zeile 3

Zeile 4

Hinweise für die Antragstellung im Rahmen der Kulturerbe – EFRE – Richtlinie

- Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden kulturellen Einrichtungen und Denkmalen mit kultureller Nutzung, die zu einer Verbesserung der Präsentation der Kultureinrichtung und zur Steigerung der Besucherzahlen beitragen.
- Wesentliche Fördervoraussetzung ist der Nachweis der bereits bestehenden kulturellen Nutzung (mindestens 80%ige Nutzung) für das geplante Vorhaben (siehe Anlage 1 „Darstellung zur Nutzung der kulturellen Einrichtung“).
- Für das Vorhaben muss ein kulturelles Nutzungskonzept vorliegen, vorhandene Bezüge/Vernetzung zu anderen Konzepten z.B. Einbindung Landeskulturkonzept, Masterplan Tourismus, (z.B. Str. der Romanik), städtisches/regionales Entwicklungskonzept etc. darstellen u. untersetzen.
- Dass die beantragte Maßnahme der Umsetzung des kulturellen Nutzungskonzeptes dient sowie der Mehrwert, der sich für den Besucher ergibt, ist darzustellen.
- Der ausschließlich denkmalgerechte Erhalt eines Baudenkmals (ohne bestehende kulturelle Nutzung), die bloße Sicherung- und Reparatur sowie Außenanlagen, Ausstattung und Einzelmaßnahmen ohne Bezug zur kulturellen Nutzung, sind nicht förderfähig.
- Auch bei Realisierung umfassenderer Maßnahmen in Bauabschnitten müssen die v.g. Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt werden. Im Rahmen der Förderung aus diesem Programm können nur die jeweils für die Förderung aus diesem Programm beantragten Maßnahmen betrachtet werden.

Hinweise für die Antragstellung im Rahmen der Kulturerbe – EFRE – Richtlinie

- Der Antragsteller muss in der Lage sein, die kulturelle Nutzung mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren aufrecht zu halten.
- Das vom beantragten Vorhaben betroffene Grundstück muss sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen (z.B. Verein, Stiftung, gGmbH) befinden.
- Sofern der Antragsteller nicht Eigentümer ist, ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein Miet-/Nutzungsvertrag sowie die Zustimmung des Vermieters oder Verpächters zu den geplanten Maßnahmen erforderlich.
- Die betroffenen Gebäude müssen barrierefrei gestaltet sein bzw. im Rahmen der Maßnahme gestaltet werden (Angabe unter Ziffer 3.1 des Antrages, ggf. Erläuterung/Begründung). Die Barrierefreiheit als alleiniger Fördergegenstand ist nicht förderfähig.
- Der Fördersatz von 90% kann nur gewährt werden, wenn das Vorhaben als beihilfefrei bewertet werden kann.
- Ein angemessener Eigenanteil muss erbracht werden (mind. 10% der Gesamtausgaben), wobei zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel (z.B. Lotto Toto, Mittel der Ostdeutschen Sparkassenstiftung) vollständig dem Eigenanteil zugerechnet werden können.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12

39104 Magdeburg

Beratungshotline: 0391 / 589 1932

www.ib-sachsen-anhalt.de

kommunen@ib-lsa.de